



Lösungsskizze zur 1. Hagen-Klausur vom 22.05.2023

Die Ausarbeitung zu dieser Skizze wurde erfolgreich benotet, erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Normen, insbesondere BGB und HGB, sind vom Stand 22.05.2023, also vor MoPeG (Änderungen im Gesellschaftsrecht zum 01.01.2024).

Frage 1

- (a) V könnte gegen die ABC PartG aus § 433 II BGB einen Anspruch auf Zahlung von 4.000 EUR haben.
1. Rechtsfähigkeit
 - Rechtsfähigkeit von V (natürliche Person)
 - Rechtsfähigkeit von PartG
 - § 7 II PartGG iVm § 124 I HGB
 2. Kaufvertrag
 - Zwei übereinstimmende Willenserklärungen
 - ABC PartG hat sich selbst nicht geäußert, aber B könnte als Stellvertreter gemäß § 164 I BGB gehandelt haben:
 - Eigene Willenserklärung
 - In fremden Namen
 - Innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht
 - → Gemäß § 7 III PartGG gilt, dass auf die Vertretung der Partnerschaft die Vorschriften §§ 125 I, 125 II, 126, 127 HGB anzuwenden sind.
 - Nach § 125 I HGB ist jeder Gesellschafter zur Vertretung ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen ist. Der Umfang der Vertretungsmacht ist in § 126 HGB geregelt. Dabei ist eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht gem. § 126 II HGB gegenüber Dritten unwirksam.
 - Im vorliegenden Fall ist B (im Innenverhältnis) nicht berechtigt, Verbindlichkeiten über 3000 EUR einzugehen. Damit liegt eine Beschränkung iSd § 126 II HGB vor, wobei diese Beschränkung ggü. Dritten unwirksam ist.
 - → Damit liegt eine gegenüber Dritten wirksame Vollmacht vor.
 3. Fälligkeit
 - Fälligkeit ist im Zweifelsfall sofort
 - Durchsetzbar = einredefrei
 - Es liegen keine Anzeichen vor, dass der Anspruch untergegangen sein könnte.

Ergebnis: V hat gegen die ABC PartG einen Anspruch auf Zahlung von 4.000 EUR.

- (b) V könnte gegen A aus § 433 II BGB, § 8 I S.1 PartGG einen Anspruch auf Zahlung von 4.000 EUR haben.
1. Verbindlichkeit
 - Eine Verbindlichkeit der Partnerschaft ergibt sich aus dem wirksamen Kaufvertrag, s.o.
 2. Partner
 - Die Partner der Gesellschaft sind A, B, C; also ist A Partner.
 3. Möglicher Ausschluss nach § 8 II PartGG
 - Ein möglicher Ausschluss der Haftung eines Partners ist nach § 8 II PartGG für berufliche Fehler möglich, wenn nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst waren. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen beruflichen Fehler.

Der Widerspruch von A und C ist möglicherweise im Innenverhältnis relevant. Im Außenverhältnis ist ein solcher Widerspruch unerheblich (die Partner haften für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft, § 8 PartGG).

Ergebnis: V hat einen Anspruch gegen A auf Zahlung von 4.000 EUR.

Fortsetzung / Frage 2

- (a) M könnte gegen die ABC PartG aus § 280 I BGB Anspruch auf Zahlung von 2.000 EUR haben.
1. Schuldverhältnis
 - Zwischen M und der ABC PartG könnte ein Werkvertrag gem. § 631 BGB bestehen
 - Durch einen Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet (§ 631 I BGB). Insbesondere ist der Inhalt eines Werkvertrags ein Erbringen eines Erfolgs.
 - Hier soll die ABC PartG ein Gutachten über die Frage der Patentierbarkeit einer Erfindung erstellen. Der Erfolg ist das Erstellen des Gutachtens. Also liegt ein Werkvertrag und damit ein Schuldverhältnis vor.
 2. Zu vertretene Pflichtverletzung
 - Persönlich kann die ABC PartG nicht handeln

- Fraglich ist, ob sich die ABC PartG eine zu vertretene Pflichtverletzung des C zurechnen lassen muss
 - Die ABC PartG muss sich gem. § 278 BGB ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. C ist gesetzlicher Vertreter (s.o.)
 - Gleichermaßen erfolgt eine Zurechnung nach § 31 BGB analog.
 - Pflichtverletzung: Hauptpflicht eines Werkvertrags ist ein sach- und rechtmangelfreies Werk (§ 633 BGB). Bei Erstellung eines Gutachtens ist dies ein korrektes Gutachten. Zumindest eine Nebenpflicht ist Sorgfalt und Vollständigkeit bei Erstellung des Gutachtens. Hier übersieht C, dass die Erfindung des M nicht neu ist. Damit ist das Gutachten fehlerhaft. Eine Pflichtverletzung liegt vor.
 - Vertretenmüssen: Nach § 276 I BGB sind Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.
 - Vorsatz: das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung
 - Fahrlässigkeit (§ 276 II BGB): wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt
 - Hier handelt C fahrlässig, sodass er die Pflichtverletzung zu vertreten hat
 - Zwischenergebnis: Es liegt eine fahrlässige Pflichtverletzung (durch C) vor, die sich die ABC PartG zurechnen lassen muss.
3. Schaden
- Schaden bemisst sich nach §§ 249 ff. BGB.
 - Zustand ist herzustellen, der ohne Pflichtverletzung vorliegen würde. Ohne Pflichtverletzung hätte M nicht Aufwendungen, d.h. freiwillige Vermögensopfer, iHv 2.000 EUR vorgenommen. Dies ist ein Vertrauensschaden („negatives Interesse“). Damit liegt Schaden von 2.000 EUR vor.
 - Kein Mitverschulden nach § 254 I BGB
4. Adäquate Kausalität
- (+)

Es liegen keine Anzeichen vor, dass der Anspruch untergegangen sein könnte.

Ergebnis: M hat einen Anspruch gegen die ABC PartG auf Zahlung von 2.000 EUR aus § 280 I BGB.

(b) M könnte gegen D aus § 280 I BGB, § 8 I S. 1, S. 2 PartGG, § 130 HGB Anspruch auf Zahlung von 2.000 EUR haben.

1. Verbindlichkeit der Gesellschaft → siehe (a)

- Es liegt eine Verbindlichkeit der Gesellschaft vor, d.h. M hat einen Anspruch gegen die ABC PartG auf Zahlung von 2.000 EUR.

2. Haftung des Partners

- Um zu haften, müsste D überhaupt Partner der ABC PartG sein.
- D ist Partner der Partnerschaft am 01.04.2023 geworden. Das Eintrittsdatum liegt somit nach dem Auftragsdatum (01.02.2023) und nach dem Übergabedatum des Gutachtens (17.03.2023).
- Fraglich ist, ob D als nachträglich eingetretener Partner für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.
 - Gemäß § 8 I S. 1 PartGG haften für Verbindlichkeiten der Partnerschaft den Gläubigern neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner. Gemäß § 8 I S. 2 PartGG sind die §§ 129 und 130 HGB entsprechend anzuwenden.
 - Gemäß § 130 I HGB haftet derjenige, der in eine bestehende Gesellschaft eintritt, gleich den anderen Gesellschaftern (hier: Partnern) nach Maßgabe der §§ 128 und 129 HGB für die vor seinem Eintritte begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaften, ohne Unterschied, ob die Firma eine Änderung erleidet oder nicht.
 - Also würde D als nachträglich eingetretener Partner gem. § 8 I PartGG i.V.m. § 130 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

3. Möglicher Ausschluss nach § 8 II PartGG

- Ein möglicher Ausschluss der Haftung eines Partners ist nach § 8 II PartGG für berufliche Fehler möglich, wenn nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst waren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen beruflichen Fehler.
- Hier war nur der einzelne Partner C mit der Bearbeitung des Auftrags gefasst.
- Partner D war mit der Bearbeitung nicht befasst (Eintritt in die Partnerschaft nach Übergabedatum des Gutachtens), sodass D nicht haftet.

Ergebnis: M hat keinen Anspruch gegen D auf Zahlung von 2.000 EUR aus § 280 I BGB, § 8 I PartGG, § 130 HGB.

Abwandlung / Frage 3

M könnte gegen D aus § 280 I BGB, §§ 8 I, 8 II PartGG Anspruch auf Zahlung von 2.000 EUR haben.

1. Verbindlichkeit der Gesellschaft → siehe Frage 2 (a)
 - Es liegt eine Verbindlichkeit der Gesellschaft vor, d.h. M hat einen Anspruch gegen die ABC PartG auf Zahlung von 2.000 EUR.
2. Partner der ABC PartG
 - D tritt am 01.03.2023 wirksam als Partner in die Kanzlei ein. Das Eintrittsdatum liegt somit nach dem Auftragsdatum (01.02.2023) und vor dem Übergabedatum des Gutachtens (17.03.2023).
3. Haftung des Partners aufgrund beruflicher Fehler (§ 8 II PartGG)
 - Fraglich ist, ob D mit der Bearbeitung des Auftrags befasst war.
 - D hat die (fehlerhafte) Erkenntnis des C in einem Gutachten verschriftlicht.
 - Beim Erstellen/Verschriftlichen eines Gutachtens handelt es sich um eine berufliche Aufgabe. Also hat D einen beruflichen Fehler gemacht.
 - Also haftet D für den beruflichen Fehler gem. § 8 II HS 1 als einzelner Partner neben der Partnerschaft.
4. Möglicher Ausschluss nach § 8 II HS2 PartGG
 - Ein möglicher Ausschluss der Haftung eines Partners ist nach § 8 II HS 2 PartGG für berufliche Fehler möglich, falls es sich um einen Bearbeitungsbeitrag von untergeordneter Bedeutung handelt
 - Für einen Beitrag untergeordneter Bedeutung spricht das reine Verschriftlichen einer durch einen anderen durchgeführten Recherche.
 - Gegen einen Beitrag untergeordneter Bedeutung spricht, dass es sich um das Erstellen eines Gutachten durch einen Patentanwalt (der selbst Partner ist!) handelt. Es ist davon auszugehen, dass diese Tätigkeit nicht nur in einem reinen Texterstellen ähnlich eines Diktats erschöpft. Stattdessen ist bei einem Patentanwalt davon auszugehen, dass eigene Kenntnisse und Beurteilung in ein Gutachten einfließt.
 - Insgesamt ist das Verschriftlichen nicht als Beitrag untergeordneter Bedeutung einzuschätzen, sodass die Ausnahme des § 8 II HS2 PartGG nicht greift.

Es liegen keine Anzeichen vor, dass der Anspruch untergegangen sein könnte.

Ergebnis: M hat einen Anspruch gegen D auf Zahlung von 2.000 EUR aus § 280 I BGB, §§ 8 I, 8 II PartGG.